

Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 57 des Gesetzes vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönteichen in seiner Sitzung am 26.11.2001.unter Beschluss-Nr. 66/12/2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.1996, veröffentlicht im Amtsbl. Nr. 23/96 am 08.06.96, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 5,00 €

von mehr als 3 bis 6 Stunden 7,50 €

von mehr als 6 Stunden 10,00 €

(Tageshöchstsatz)

2. § 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält an Stelle der in § 1 genannten Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag von 25,00 EURO.

3. § 4 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Der Erstattungsbetrag richtet sich nach dem Durchschnittsstundenlohn, er darf jedoch 7,50 EURO für jede Stunde der zu erstattenden Ausfallzeit nicht übersteigen.

Artikel 2 Änderung der Kleininleitersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleininleitungen für die Ortsteile Cunnersdorf/Hausdorf/Schönbach vom 03.02.1998, veröffentlicht im Amtsbl. Nr. 7/98 am 14.02.98, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.2 erhält folgende Fassung:(2) In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleininleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein.

Die Abgabe

§2 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel berechnet:

Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner x 0,5 x Abgabensatz = maximaler Abgabensatz (Ansatz max.)

(Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner minus Zahl der Einwohner, deren Abwasser gemäß den anerkannten Regeln der Technik behandelt wird) x 0,5 x Abgabensatz = Umlagemasse

Umlagemasse geteilt durch Anzahl der abgabenmaßstäblichen Personen aus dem Ortsteil + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe pro Person.

Die Abgabe nach §2 Abs. 1 Satz 1 beträgt

für 1996: 15,00 EURO pro Person + Verwaltungsaufwand in Höhe von 50,00 EURO je Grundstück

für 1997: 17,50 EURO pro Person + Verwaltungsaufwand in Höhe von 50,00 EURO je Grundstück

Die Abgabe nach §2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt berechnet:

(Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40) x 0,5 = Anzahl der Schadeinheiten.

Anzahl der Schadeinheiten x Abgabensatz pro Schadeinheit + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe

Der Verwaltungsaufwand wird mit 25,00 EURO je Schadeinheit berechnet.

2. § 2 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt:

ab 01. Januar 1996	30,00 EURO
ab 01. Januar 1997	35,00 EURO

Artikel 3 Kostenbemessungssatzung

Die Satzung über die Kostenbemessung der Freiwilligen Feuerwehren von Schönteichen vom 10.11.1994, veröffentlicht im Amtsbl. Nr. 46/94 am 19.11.94, wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung über die Kostenbemessung der Freiwilligen Feuerwehren Schönteichen

KOSTENVERZEICHNIS

1. Personalkosten
 - 1.1. für den Einsatzleiter 15,00 €/h
 - 1.2. für einen Angehörigen der Feuerwehr 13,00 €/h
 - 1.3. Bei Arbeitsausfall im Betrieb/Dienststelle
Es wird der Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe berechnet.
 - 1.4. Zuschlag bei Unfällen oder Havarie mit Öl oder sonstigen gefährlichen
Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage) 4,00 €/h
 - 1.5. Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über vier Stunden zusätzlich berechnet.
2. Fahrzeugkosten
Die Fahrzeugkosten bestehen aus:
 - 2.1. Grundkosten
 - 2.2. Betriebskosten
 - 2.3. Bereitstellungskosten
 - 2.4. Kilometerkosten
Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht in Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind sowie bei Feuersicherheitswachen.
3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten zzgl. Lohnkosten nach Ziffer 1

Kosten nach	2.1.	2.2.	2.3.	2.4.
für	€/Einsatz	€/h	€/Tag	€/km
Löschfahrzeug LF 8	12,50	12,50	15,00	1,00
Kleinlöschfahrzeug KLF	10,00	10,00	15,00	1,00
sonst. Einsatzfahrzeuge	10,00	12,50	15,00	1,00
Anhänger	5,00	5,00	5,00	
tragbare motorgetriebene Geräte (Notstromaggregat)		7,50		
Tragkraftspritze		20,00		

4. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte. Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

	Kosten pro Einsatz €	Wartung, Pflege, Reparatur €
Schläuche pro Stück: A	11,00	5,00
B+C	8,00	
sonstige nicht aufgeführte Geräte	5,00	

5. Kosten für Schutzausrüstung
Die Kosten bestehen aus:
 - 5.1. Grundkosten pro Einsatz
 - 5.2. Kosten für Reinigung und Desinfektion
 - 5.3. Füllkosten

Kosten nach	5.1.	5.2.	5.3.
für	€/Einsatz	€/Stück	€/Flasche
Atemschutzgerät	10,00	5,00	
Atemschutzmaske	2,50	5,00	

Pressluftflasche			5,00
------------------	--	--	------

6. Verbrauchsmittel
Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10 % Verwaltungskosten berechnet.
7. Feuerwehrsicherheitsdienst
Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellungen, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:
- | | |
|--|---------------|
| Personalkosten für den Einsatzleiter | 13,00 €/h |
| Personalkosten je Mann | 10,00 €/h |
| Bereitstellung von Fahrzeugen
(zzgl. Fahrtkosten) | siehe Ziff. 3 |
8. Böswillige Alarmierung 250,00 €

Schönteichen, den 26.11.2001

Waurich
Bürgermeister

- S i e g e l -